

Seidler, entbehrten jeder seriösen „wissenschaftlichen Grundlage“; es sei „nicht zulässig“, das Knochenalter von südeuropäischen Zigeunerkindern mit einem Verfahren zu ermitteln, das aufgrund von zentraleuropäischen Durchschnittswerten geeicht worden ist.

Gerade weil „in der deutschen Rechtsprechung das exakte Datum des 14. Geburtstages so relevant ist“, hält Seidler es „nicht für vertretbar“, daß Richter aufgrund „unsicherer Altersfeststellung Recht sprechen“. Schließlich hänge von den Gutachten ab, ob jemand „unmittelbar inhaftiert wird oder nicht“.

Wie sich bundesdeutsche Ärzte im wahren Lebensalter beim Roma-Nachwuchs irren können, belegen inzwischen mehrere Fälle: So schätzte der Röntgenbefund einer Kinderklinik das Alter des Roma-Mädchens Slavka auf „13 Jahre“. Das war im September 1981. Der Bremer Professor Otto-Heinrich Buschmann kam Ende November 1981 zu dem Ergebnis, das Knochenalter von Slavka „entspricht dem einer 13,5-jährigen Frau“. Vier Monate später, am 11. März 1982, wurde Slavka, die 1981 bei mehreren Diebstählen erwischt worden war, in Haft genommen – aufgrund eines Gutachtens von Gerchow. Der war zu der Überzeugung gelangt, das 1,50 Meter große Mädchen sei „ohne Zweifel 16 plus/minus ein Jahr“ alt.

Einmal mußte Gerchow seine eigene Analyse widerrufen. Eine beschuldigte Roma hatte er auf „15 Jahre“, „Schwankungsbreite plus/minus ein Jahr“, jedoch „mindestens 14 Jahre“ geschätzt.

Auf Vorhaltungen des ermittelnden Staatsanwaltes („Ich will nicht riskieren, mich der Freiheitsberaubung schuldig zu machen“) urteilte der Gerichtsmediziner auf einmal, es sei „nicht ausgeschlossen, daß das Alter auch dicht unter 14 Jahren gelegen haben kann“.

Drei Monate hatte die vermeintlich strafmündige Roma in Untersuchungs-haft gesessen.

PROZESSE

Peinlich sondergleichen

Fast vier Jahrzehnte nach der Ermordung des KP-Führers Thälmann wird dem letzten noch lebenden Tatverdächtigen der Prozeß gemacht.

Die schwarze Limousine aus Bautzen kam kurz nach Mitternacht, sie wurde in Buchenwald bereits erwartet. Im Wagen saßen drei Gestapo-Leute und ein Häftling, draußen standen mehrere SS-Männer empfangsbereit.

Die Gestapo-Beamten drängten den Gefangenen aus dem Wagen, direkt auf den Kellereingang zu, die SS-Mannschaft stürmte hinterher. Drei Schüsse fielen, nach wenigen Minuten knallte es ein viertes Mal. Die Lichter im Kremato-

rium brannten noch eine halbe Stunde, dann stiefelten die SS- und Gestapo-Männer vom Hof.

Einer aber blieb auf dem Platz zurück: Hinter einem Schlackenhaufen verborgen hockte Marian Zgoda, Häftling in Block 27 des Konzentrationslagers Buchenwald und in dieser Nacht vom 17. auf den 18. August 1944 Augenzeuge der Ermordung des Kommunistenführers Ernst Thälmann.

Doch nach Ansicht der seit rund 21 Jahren in Sachen Thälmann-Tod ermittelnden Staatsanwaltschaft Köln hat der Zeuge Zgoda aus seinem nur vier Meter entfernten Versteck nicht genug gesehen. Trotz seiner detaillierten Aussagen über den Ablauf der Aktion und die an ihr beteiligten SS-Leute fanden die Fahnder der nordrhein-westfälischen „Zentralstelle für die Bearbeitung von

Gegen die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft strengte Hannover deshalb beim 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Köln ein Klageerzwingungsverfahren an – letzte juristische Möglichkeit, einen Prozeß doch noch in Gang zu bringen.

In der vorletzten Woche wurde dem Antrag stattgegeben. Knapp 39 Jahre nach der Ermordung Thälmanns beschloß der Senat, doch noch Anklage gegen den letzten lebenden möglichen Teilnehmer an der Buchenwalder Nacht- und Nebel-Aktion, den ehemaligen SS-Oberscharführer Wolfgang Otto aus Geldern im Rheinland, erheben zu lassen – wegen Beihilfe zum Mord.

Als Protokollführer hatte Otto seit 1939 in Buchenwald dem für Exekutionen zuständigen „Kommando 99“ – so benannt nach der Nummer des Lager-



Kommunistenführer Thälmann (l.): Erschossen vom „Kommando 99“

nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern“ jahrelang „keinen Anlaß, die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen“.

Und deshalb, so teilte 1982 die Kölner Generalstaatsanwaltschaft der in Ost-Berlin lebenden Thälmann-Tochter Irma mit, „muß es bei der Einstellung des Verfahrens sein Bewenden haben“. Für den Bremer Strafverteidiger Heinrich Hannover, der die Thälmann-Tochter vertritt, war die damit beabsichtigte endgültige Einstellung des Verfahrens „schlicht ein Skandal“.

„In all den Jahren der Ermittlungen“, so Hannover, „hat das Bemühen der Staatsanwaltschaft einzig darin bestanden, alles die Beschuldigten Entlastende zu glauben und alles sie Belastende nicht zu glauben.“

* Beim Aufmarsch zum „Rotfrontkämpfertag“ am 5. Juni 1927 in Berlin.

telephons dieser Sondereinheit – angehört. Diese Genickschuß-Mannschaft war gemäß den vom Reichsführer SS, Heinrich Himmler, erlassenen geheimen „Durchführungsbestimmungen für Exekutionen“ auch für das nahegelegene Bautzen zuständig. Prominentester Häftling dort war seit 1943 im Flügel 1, zweiter Stock, Zelle 11, der Vorsitzende der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), Ernst („Teddy“) Thälmann.

Der Arbeiterführer, der seine Partei (fast sechs Millionen Wähler) im Reichstag vertreten und zweimal vergebens für das Amt des Reichspräsidenten kandidiert hatte, war nach dem Reichstagsbrand 1933 unter dem Verdacht des Hochverrats verhaftet worden.

Bis 1937 saß Thälmann in Berlin-Moabit, danach sechs Jahre in Einzelhaft in Hannover, dann wurde er nach Bautzen verlegt. Dort blieb er bis zu jenem



Tatverdächtiger Otto, Tatort Konzentrationslager Buchenwald*: Prozeßunfähig bis ans Lebensende?

Abend des 17. August 1944, an dem drei Gestapo-Leute ihn auf Führer-Befehl zum Transport abholten. Die Aktion war „Geheime Reichssache“. Vier Wochentage später ließ das Regime verlauten, der Kommunistenführer Ernst Thälmann sei bei einem Angriff der Alliierten ums Leben gekommen.

Die ersten Ermittlungen über die wirklichen Umstände von Thälmanns Tod wurden 1946 durch die Bautzener Kriminalpolizei eingeleitet. Sie verliefen im Sande. Das 1948 von der Staatsanwaltschaft in Weimar durchgeführte Untersuchungsverfahren (Aktenzeichen 6 Js 1146/48 pol) brachte dann erste Hinweise auf den Bundesdeutschen Otto, der inzwischen als Lehrer an der katholischen Knabenvolksschule Sankt Michael im rheinischen Geldern eine Respektperson geworden war.

In der Bundesrepublik begannen die Recherchen der Staatsanwaltschaft erst im Frühjahr 1962. Der inzwischen verstorbene Ost-Berliner Anwalt Friedrich Karl Kaul erstattete danach im Auftrag der Witwe des „vorbildlichen Kämpfers um die nationale Rettung des deutschen Volkes“ (so der damalige SED-Chef Walter Ulbricht) Strafanzeige.

Wolfgang Otto und sein früherer Mit-Neunundneunziger, der ehemalige SS-Oberscharführer Werner Berger, sollten wegen Mordes angeklagt werden. Kauls Hauptbelastungszeuge war der ehemalige Häftling Marian Zgoda. Er hatte die beiden als Beteiligte an der Erschießungsaktion identifiziert.

Über den anfänglich schleppenden Verlauf des von ihm beantragten Ermittlungsverfahrens wurde Kaul nur ein knappes halbes Jahr lang informiert. Nach dem Tod Rosa Thälmanns im September 1962 verweigerte die Staatsanwaltschaft im Oktober 1962 dem DDR-Anwalt jede weitere Auskunft. Mit dem Ableben seiner Mandantin, so die Köl-

ner an Kaul, sei auch seine Vollmacht erloschen.

Nach dem Ausscheiden des lästigen Anwalts aus dem Verfahren wurden die weiteren Ermittlungen zwar scheinbar intensiver betrieben. Die Aussage des Hauptbelastungszeugen Zgoda aber geriet immer mehr in den Hintergrund.

Die Einstellung der rheinischen Staatsanwälte zu dem einzigen Augenzeugen unter den insgesamt vernommenen 2000 Personen macht ein Vermerk im internen Einstellungsbeschluß vom 10. Januar 1964 deutlich: „Abgerundet wird das Bild des Zeugen (Zgoda), der heimatloser Ausländer ist, durch die Tatsache, daß er im Jahr 1951 wegen Verteilens kommunistischer Flugblätter in Erscheinung getreten ist.“

Kaul wurde der Bescheid nie offiziell zugestellt. Erst als er, nun mit einer neuen Vollmacht durch die in der DDR lebende Thälmann-Tochter Irma Gabel-Thälmann ausgestattet, 1964 Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens einlegte, schrieb ihm Staatsanwalt Hans Peter Korsch.

In dieser offiziellen Mitteilung fehlte zwar die Passage über den „heimatlosen Ausländer“ und Flugblatt-Verteiler Zgoda, dafür aber wurde seine Zeugenqualität abgewertet. Korsch: „Insbesondere hat die Vernehmung des als ‚Augenzeuge‘ bezeichneten Marian Zgoda keine hinreichende Klärung des Sachverhalts erbracht.“ Es sei somit „kein Licht in die Sache zu bringen“. Das Verfahren müsse „mangels Beweises eingestellt werden“.

Kauls Beschwerde kam postwendend, die Kölner Staatsanwaltschaft mußte weiter ermitteln. Doch wen immer die Fahnder vernahmen, welche neuen Belastungszeugen Kaul auch gegen den mittlerweile letzten lebenden Beschul-

digten Otto präsentierte – die Staatsanwälte hatten stets Bedenken.

So auch gegen den Zeugen Richard Schulz. Der war im KZ Esterwegen im Emsland inhaftiert und wurde von dort aus Anfang 1944 zu einem Baurupp nach Werl in Westfalen abkommandiert. Bei einer Inspektion, so gab Schulz zu Protokoll, habe Otto ihn dort in Anwesenheit des SS-Führers Walter Plassmann bespuckt und bedroht: „Wärscht du vor drei Monaten bei mir in Buchenwald gewesen, hätte ich dich genauso dahin befördert, wo ich deinen Oberkommissar Ernst Thälmann hingeschickt habe.“

Doch Otto war der Vorfall angeblich völlig unbekannt und Plassmann nach eigener Aussage gar nicht in der SS gewesen. Für den inzwischen beförderten Ersten Staatsanwalt Korsch war damit der Fall klar: „Hiernach liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte Otto im November 1944 in Werl war.“ Eine Erklärung für seine Entscheidung lieferte Korsch gleich mit: „Es ist zudem auch nicht anzunehmen, daß der Beschuldigte Otto sich gegenüber einem ihm unbekanntem Häftling über das als ‚Geheime Reichssache‘ abgeschirmte Tatgeschehen geäußert hat.“

Während die Aussagen der Belastungszeugen Zgoda und Schulz von der Staatsanwaltschaft angezweifelt wurden, schenkte Fahnder Korsch im selben Bescheid dem früheren SS-Obersturmführer und SS-Richter der Reserve Konrad Morgen um so mehr Glauben.

Der später in Frankfurt als Rechtsanwalt und Notar tätige Jurist hatte zu Protokoll gegeben, daß ihm damals der Kommandant des KZ Buchenwald, Pister, erklärt habe, außer den Beamten des Transportkommandos hätten nur er als Lagerkommandant und sein Adjutant Schmidt an der Erschießung Thälmanns teilgenommen. Damit waren für Korsch trotz der Aussagen von Zgoda und

* Gedenkstätte für NS-Opfer im ehemaligen Krematorium.

Schulz „keine weiteren Hinweise dafür erbracht“, daß Otto an der Erschießung Thälmanns beteiligt war. Das Verfahren sei „widerum mangels hinreichenden Tatverdachts einzustellen“.

Auf Kauls erneute Beschwerde hin mußte die Zentralstelle in Köln die Ermittlungen wiederaufnehmen.

Im Rahmen der folgenden zweieinhalbjährigen Untersuchungen wurde der frühere SS-Mann Morgen nochmals vernommen. Der blieb bei seiner Bekundung – einer Aussage, die der mittlerweile den Fall bearbeitende Oberstaatsanwalt Rudi Gehrling als „in sich schlüssig und überzeugend“ qualifizierte.

Während der ehemalige Obersturmführer Morgen als Entlastungszeuge weiter aufgewertet wurde und sich Oberstaatsanwalt Gehrling sogar dessen Einschätzung, die Aussage des KZ-Kommandanten Pister sei durchaus „glaubhaft“ gewesen, zu eigen machte, wurde einem weiteren Belastungszeugen kaum Bedeutung beigemessen. Dem ehemaligen SS-Hauptscharführer und Standesbeamten im KZ Buchenwald, Werner Fricke, hatte Otto 1947 während der gemeinsamen Internierung in einem Lager der Alliierten gestanden, an der Erschießung Thälmanns beteiligt gewesen zu sein.

Die Fahnder aber hielten es für „unwahrscheinlich, daß Otto sich mit einem solchen Teilgeständnis“ in einer Situation, „in der er um seinen Kopf zu kämpfen hatte“, Fricke anvertraute. Da Otto die Schilderung außerdem bestritt, verlor die Aussage des Zeugen Fricke für Oberstaatsanwalt Gehrling „an Wert“.

Derweil ordneten die Ermittler erst einmal eine langwierige Untersuchung des Zgoda-Vernehmungsprotokolls an. Aber auch nachdem die Echtheit der 1946 vor dem Amtsgericht München gemachten Aussage bestätigt wurde, wollte Oberstaatsanwalt Gehrling Zgoda nicht glauben. Es sei doch schließlich „äußerst unwahrscheinlich“, mutmaßte Gehrling, daß der polnische Häftling seine Beobachtung „aus nur vier Meter Entfernung“ gemacht habe. Bei einer solchen Aktion wäre „die Gefahr seiner Entdeckung allzu groß gewesen“.

Angekreidet wurde dem inzwischen nur noch als „angeblichen Tatzeugen“ eingestuften Zgoda ferner, daß er bei den mehrfachen Vernehmungen im Laufe der Jahre unterschiedliche Angaben gemacht hatte, obwohl er seine Aussagen nach Hinweisen durch die Untersuchungsbeamten stets sofort korrigierte. Für Gehrling war das dennoch ein weiterer Grund, „den Beweiswert der Aussagen Zgodas erheblich abzuschwächen“.

Im übrigen, so schließt ein Bescheid vom 14. November 1974, „kommt die Erhebung der öffentlichen Klage auch deswegen nicht in Betracht“, weil Otto maximal der Beihilfe zum Mord angeklagt werden könne, und die sei bereits verjährt. Außerdem habe es sich bei der Thälmann-Tötung gar nicht um einen Mord gehandelt. Die nach Paragraph

211. des Strafgesetzbuches eine Mordtat qualifizierenden Merkmale – Heimtücke, Grausamkeit und niedrige Beweggründe – seien nicht gegeben.

„Zugunsten“ des Beschuldigten, so Oberstaatsanwalt Gehrling, sei nämlich „von der Annahme auszugehen, daß Thälmann nicht arglos gewesen ist, als er nächtens in das Krematorium des KZ Buchenwald gebracht worden war“, sondern damit rechnete, erschossen zu werden. Niedrige Beweggründe seien auch nicht gegeben: Die Beteiligten „hätten offensichtlich nur einem Befehl Folge geleistet“. Damit sei das Verfahren „insgesamt einzustellen“.

Diese Auffassung wurde trotz Kauls Beschwerden durch drei weitere Einstellungsbescheide – zuletzt durch die Generalstaatsanwaltschaft Köln Anfang 1982 – bestätigt. Für Rechtsanwalt Hannover,

Die Einschätzung Hannovers machten sich vorletzte Woche die Kölner Richter nahezu Punkt für Punkt zu eigen. Im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft halten die Senatsmitglieder den Zeugen Zgoda durchaus für glaubwürdig. Zgoda habe „schon im Konzentrationslager von der Ermordung Thälmanns berichtet“, einem Ort, an dem „kein Anlaß“ bestanden habe, „das Risiko einer unmenschlichen, auch zum Tode führenden Behandlung durch die Verbreitung von Unwahrheiten auf sich zu nehmen“.

Zudem sei die Erschießung Thälmanns als Mord zu werten, da die Tat, wie die Richter erkannten, sehr wohl heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen erfolgt sei: „Ernst Thälmann wurde als politischer Gegner vernichtet... Eine solche Motivation ist nach allgemeiner sittlicher Anschauung ver-



Rechtsanwalt Hannover: „Ein Führerbefehl ist kein höherer Beweggrund“

der seit Kauls Tod die Thälmann-Interessen vertritt, ist die Entscheidung „eine juristische Peinlichkeit sondergleichen“.

Die Staatsanwaltschaft Köln, argumentiert der Anwalt, dürfe nicht einfach „zugunsten der Beschuldigten“ voraussetzen, daß Thälmann beim Betreten des Krematorium-Kellers damit rechnete, in einer „selbst den Exekutionsbestimmungen der SS widersprechenden Form von hinten über den Haufen geknallt zu werden“ (Hannover). Daß Thälmann nicht arglos gewesen sein soll, will Hannover deshalb nicht gelten lassen.

Auch die von der Staatsanwaltschaft angenommene Unbeweisbarkeit von niedrigen Beweggründen akzeptiert der Bremer Verteidiger nicht: „Ein Führerbefehl zur Tötung politischer Gegner oder rassisch unerwünschter Bürger ist doch noch lange kein ‚höherer Beweggrund‘.“

achtenswert und als auf tiefster Stufe stehend zu bewerten.“

Zwar sei bisher nicht erwiesen, so befand der Senat, daß Otto selbst geschossen habe, doch sei er der Beihilfe zum Mord schuldig: „Schon durch die bloße Zugehörigkeit zu dem Kommando, das die Erschießung durchgeführt hat, hat der Beschuldigte die Tat gefördert.“

Folgen des Beschlusses muß Otto, der jede Beteiligung an der Tötung Thälmanns bestreitet, dennoch kaum fürchten. Ein Prozeß wird frühestens Ende dieses Jahres eröffnet werden, Haftbefehl wurde bisher nicht erlassen.

Rechtsanwalt Hannover bezweifelt gar, daß Otto jemals vor Gericht stehen wird. „Wenn der gute Ärzte hat“, so der Bremer Jurist, „dann schreiben die ihn bis an sein Lebensende prozeßunfähig.“

Otto ist 71 Jahre alt. ◆